

# Am t s = B l a t t

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

---

— Nro. 2. —

---

Breslau, den 15ten Januar 1812.

---

## Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 6. Betreffend die gesetzlichen Bestimmungen wegen des Fortkommens der Civil-Beamten bei Dienst-Reisen.

Durch die seit Emanirung des Edikts vom 28sten Oktober 1810, wegen Aufhebung des Vorspanns für Civil-Beamte und einzeln reisende Militair-Personen, ergangenen generellen Verfügungen, vornämlich durch das Circulare vom 21sten December 1810, sind zwar, sowohl hinsichtlich der noch bleibenden Verpflichtung zur Vorspann-Gestellung für das Militair bei Märschen ganzer Truppen-Abtheilungen und großen Transporten von Militair-Bedürfnissen, ingleichen über die Art der dabei mit dem Zugvieh statt findenden Concurrnz, als auch anderer Seits in Betreff der aufgehobenen Berechtigung zum Vorspann bei den Dienst-Reisen der Officianten, und wie es wegen des Fortkommens bei solchen Reisen, vom 1sten Januar vorigen Jahres ab, gehalten werden soll? im Allgemeinen die nöthigen Grundsätze und Verhaltungs-Maaßregeln festgestellt. Da indes über diesen Gegenstand nachträglich mehrere nähere Bestimmungen ergangen sind, so werden diese, so weit sie sich auf die Dienst-Reisen der Officianten und das Fortkommen der Militair-Canton-Commissarien beziehen, zur Nachricht und Achtung für alle diejenigen, die es betrifft, zusammen gefaßt, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Vorspann-Berechtigten lassen sich zur bessern Uebersicht, rücksichtlich ihrer Dienst-Reisen, in folgende vier Classen unterscheiden:

- 1) in solche, die noch seyner zum Natural-Vorspann berechtigt sind,
- 2) in solche, die gegen eine fixirte Entschädigung für ihr Fortkommen selbst sorgen müssen,

- 3) in solche, die mit Extra-Post oder Miethsfuhren zu reisen berechtigt sind, und
- 4) in solche, die mit der ordinären Post reisen müssen, und nur außerhalb der Poststraße, sich der Extra-Post oder gemietheter Fuhren bedienen dürfen.

Ad 1. Zum Natural-Vorspann sind lediglich die Militair=Canton=Commissarien berechtigt, und zwar nur zu Reisen innerhalb des Canton=Bezirks bei den periodischen Canton=Revisionen. Von ihren Garnisonen aus bis zum Canton=Bezirk und zurück, müssen sie mit Mieths-Fuhren oder Extra-Post reisen, und treten in die dritte Classe. Zu den Reisen im Canton=Bezirk erhalten sie Vorspann=Ordres, quittiren auf jeder Station, und die frühern Vorspann=Gesetze finden sodann Anwendung, außer daß, hinsichtlich der Verpflichtung zur Concurrenz zum Vorspann, die Exemtionen von Bestellung der Vorspann=Pferde, nach den unterm 21sten December 1810, bereits bekannt gemachten Grundsätzen, aufhören, und überall die Vergütung von 6 ggr. für das Pferd und die Meile, eintritt, auch die im Amts=Blatte Stück 18. No. 139. wegen der Liquidationen vorgeschriebenen Modalitäten, beobachtet werden müssen.

Ad 2. Wegen derjenigen Officianten, die eine fixirte Entschädigung erhalten sollen, wird zuvörderst bemerkt, daß in allen Fällen, wo bereits vor Emanirung des Edikts vom 28sten October 1810. Fixa regulirt waren, oder bei Bestimmung des Gehaltes, auf Dienst-Reisen der Officianten Rücksicht genommen, und deren Bestreitung ihnen dafür obliegt, es dabei sein Bewenden behält, so wie auch daß eine Wagenmiete von resp. 12 oder 8 ggr. täglich, nur für den Gebrauch eines eigenen Wagens bei Dienst-Reisen, die mit Extra-Post oder eigenem Ange-spann verrichtet werden, zu gewähren, und bei denjenigen Officianten, welche fixe Fuhrgeelder erhalten, unter diesen mit begriffen ist.

Eine Fixation der Fuhr-Kosten findet für jetzt bloß bei den Land=Räthen, Forstmeistern, und Land- und Wasser=Bau=Beamten statt.

Der Betrag wird näher regulirt, und ihnen zu seiner Zeit bekannt gemacht werden. Durch die inmitt ist erhaltenen, provisorisch angewiesenen Indemnifikationen, sind sie für eine Verlegenheit bei den auf Dienstreisen gehaltenen Auslagen gedeckt.

Besondere Fixa für Landrätliche Assistenten, Kreis=Deputirte, Kreis=Steuer=Einnehmer und Landrätliche Kreis=Unterbediente, werden nicht bewilligt, sondern die Herren Landräthe müssen, wenn sie bei Verrichtungen, die zu ihrem Ge-

Geschäftskreise gehören, andere Officianten substituiren, und ihnen Aufträge geben, auch für das Fortkommen der letztern sorgen.

Diese übrigen Kreis-Officianten können nur in Fällen, wo sie von den Königl. Regierungen unmittelbar, oder von andern vorgesetzten Behörden Aufträge erhalten, Fuhr-Gelder liquidiren, und sind alsdann nach Verschiedenheit ihres Dienstverhältnisses, nach den Classen ab 3 und 4 zu beurtheilen.

Eben dieses findet bei Geschäftsreisen der Herren Land-Räthe außerhalb ihrer Kreise statt, und ist überhaupt das ihnen festzusetzende Firum nur als Entschädigung für Reisen im Kreise und in eigentlichen Land-Räthlichen Geschäften zu betrachten. In Betreff der Reisen der Polizei-Distrikts-Commissarien und derjenigen Kreis-Deputirten, die zugleich Polizei-Distrikts-Commissarien sind, in dem ihnen angewiesenen Polizei-Distrikts-Bezirk, wird auf die Bestimmung im Amts-Blatt 19tes Stück No. 147. Bezug genommen.

Ad 3) Der Extra-Post- oder gemietheten Fuhren sich zu bedienen, sind, was das Civile betrifft, bloß die Herren Präsidenten, Direktoren, Ober-Forstmeister, Räthe und Assessoren der Provincial-Collegien berechtigt, ingleichen die Land-Räthe bei Reisen im Königl. Dienst außerhalb ihrer Kreise, und die Kreis-Deputirten, in Ansehung der Reisen, bei welchen nicht die Land-Räthe für ihr Fortkommen zu sorgen haben, d. i. wenn sie im besondern Auftrage in solchen Angelegenheiten Reisen unternehmen müssen, die nicht zum Landräthlichen Officio gehören, und nicht in dessen Vertretung geschehen. Wenn vorbenannte Personen Dienst-Reisen mit eigenen Pferden verrichten, gebührt ihnen, gleich den reisenden Militair-Personen, die Hälfte des Extrapost-Geldes und der Nebenkosten.

Die Wagen-Miethe wird diesen Beamten aber für die ganze Zeit ihrer Abwesenheit, ohne Reise- und Geschäftstage zu unterscheiden, nach den bestehenden Sätzen voll vergütet. Diejenigen Officianten, welchen keine tägliche Wagenmiethe zukommt, können da, wo sie mit Extra-Post reisen, die Postreglements-mäßige Wagenmiethe liquidiren. Dieses findet aber für die Subalternen-Officianten, wenn sie auf ihren Reisen von der Post-Straße abgehen, aus den Gründen, welche die im Amts-Blatt Stück 18. No. 140. bekannt gemachte Bestimmung enthält, keine Anwendung; jedoch sollen auch diese in solchen Fällen zur Liquidirung der Wagenmiethe für einen eigenen oder gemietheten Wagen befugt seyn, wo sie mit der ordinairten Post gar nicht wechseln können.

Die Kreis-Physici können bei ihren Dienst-Reisen in solchen schleunigen Fällen, wo die zur Behandlung vorliegenden Geschäfte keinen Aufschub leiden,

sich der Extra-Post oder Mieths-Fuhren, oder eigenen Angespanss bedienen; außerdem muß aber von denselben, so weit die Reise-Routen mit Post-Strassen zusammen treffen, die ordinaire Post benutzt werden.

Die Superintendenten können in den Fällen, wo nicht die Gemeinen Communal-Fuhren zu stellen verpflichtet sind, welches jedoch meistentheils, z. B. bei Introduction der Prediger, bei Kirchen- und Schul-Visitationen, bei Abnahme der Gast- und Probe-Predigten, der Fall ist, entweder eine zweispännige Extrapost-Fuhre, wo diese zu haben ist, oder eine Privat-Fuhre auf eigene Zehrungs-Kosten des Fuhrmanns annehmen, und möglichst wohlfeil accordiren; die zu liquidirende Vergütung darf aber den Betrag der Extra-Post-Kosten nicht übersteigen.

Den eingzureichenden Liquidationen werden dann zugleich die Quittungen der Fuhrleute oder Posthalter beigelegt.

In Ansehung der Reise-Kosten-Liquidationen der ad 3. benannten Personen, muß außer den von den Postämtern zu attestirenden Orts-Entfernungen, ein Attest des nächsten Vorgesetzten: daß die Reise in herrschaftlichen Angelegenheiten gemacht worden, beigebracht werden. Wenn sie mit gemietheten Fuhren reisen, sind die Quittungen der Fuhrleute, so vollständig als solche beigebracht werden können, hinreichend; jedoch müssen auch die Liquidationen über Reisen dieser Art mit den vorerwähnten Attesten rücksichtlich der Orts-Entfernung und des Geschäfts-Gegenstandes versehen werden, und es dürfen diese Fuhr-Kosten den Betrag des für die gleiche Entfernung zu berechnenden Extra-Post-Geldes nicht übersteigen. Wird indeß geradezu das volle Extra-Post-Geld liquidirt, so muß auch eine Bescheinigung der betreffenden Post-Ämter darüber, daß die Reise wirklich mit Extra-Post gemacht worden, beigebracht werden.

Die etwa vorkommenden Auslagen an Fähr-Geldern, so wie die Wege-Brücken-Damm- und Chaussée-Gelder werden, ohne daß besondere Quittungen dieserhalb nöthig sind, tarifmäßig liquidirt.

Offene Lauf-Zettel zur Voraus-Bestellung der Extrapost-Pferde werden für jeden zur Extrapost Berechtigten von den Post-Ämtern mit den Brief-Posten ohnentgeltlich befördert werden, und wird zugleich bemerkt, daß die Post-Ämter verpflichtet sind, gegen Bezahlung auch nach den Orten Extrapost zu stellen, wo in der Regel keine Poststraße hingehet.

Wie es gehalten werden soll, wenn in solchen Fällen ein Aufenthalt des Reisenden nothwendig wird, oder derselbe Umwege zu machen genöthiget ist, darü-

darüber ist im Amts-Blatte Stück 11. Nro. 82. bereits Bestimmung für reisende Militair-Personen ergangen, welche auf reisende Civil-Beamte ebenfalls Anwendung findet.

Ad 4. Alle Officianten, welche sub 3. nicht ausdrücklich genannt sind, müssen sich auf den Post-Coursen zu Dienst-Reisen der ordinairen Post bedienen, ohne in eine nähere Bestimmung einzugehen, ob sie zu den Subalternen-Officianten gehören oder nicht. Für dieselben ist die Ertheilung von Post-Freipässen bereits angeordnet, und müssen sie gegen deren Vorzeigung nebst einer Fracht von 50 Pfund, jedoch ausschließlich etwaniger Dienstpapiere und Geräthe, ohnengeldlich fortgeschafft werden, Ueberfracht aber in der Regel nach der Post-Taxe, aus eigenen Mitteln bezahlen.

Das reglementmäßige Wagenmeister-Geld, so wie das Postillons-Trinkgeld, können sie zur Erstattung liquidiren. Bei Reisen außerhalb des Post-Courfes können sie sich gemietheter Fuhrn bedienen oder mit 2 Extra-Post-Pferden reisen. Sie treten alsdann ganz in die vorhergehende Classe, und sind nach den sub 3. gegebenen Bestimmungen zu beurtheilen. Indes müssen sie die ordinaire Post, soviel nur irgend möglich ist, benutzen, sich der Extra-Posten oder Mieths-Fuhrn nur bis zur nächsten Post-Station bedienen, und sich so einrichten, daß sie daselbst gegen die Zeit des Abganges der Post eintreffen.

Nach vorstehenden Bestimmungen haben sich demnach sämtliche Civil-Officianten rücksichtlich ihrer Dienst-Reisen auf das genaueste zu achten.

G. XXIII. Dec. 51. Breslau, den 2ten Januar 1812.  
Königl. Breslausehe Regierung.

Nro. 7. Die Anwendung des Stempel-Papiers zu den Auktions-Protokollen betreffend.

Sämmtlichen Stempel-Fiscälern und Auktions-Commissarien wird in Betreff der Auslegung und Anwendung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810. Art. 7. Nro. 3. und der Instruction vom 5ten Septbr. v. J. §. 4. Nro. 6. und §. 8. Nro. 1. Hinsichts der Stempelpflichtigkeit der Auktions-Protocolle, so wie deren Ausfertigungen und Extracte, hierdurch zur genauesten Achtung und Befolgung bekannt gemacht, daß Seitens Einer Hohen Abgabensection hierüber nachstehende Bestimmungen festgesetzt worden sind:

daß die ursprünglichen Auktions-Protocolle, welche in Gewahrsam der Auktions-Commissarien bleiben, mit dem vorschristsmäßigen Stempel versehen werden müssen.

Das

Das Gesetz unterscheidet aber zwischen Auctionen, die Schulden halber und freiwillig erfolgen. Als freiwillige sind alle Auctionen zu betrachten, welche von Privat-Personen unmittelbar veranlaßt, ingleichen diejenigen, welche theilungshalber beziehungsweise von gerichtlichen oder vormundschafftlichen Behörden verfügt werden. Auctionen die in Credit-Sachen, oder im Wege der Execution von den Justiz-Behörden verordnet werden, sind als solche anzusehen, die schuldenhalber geschehen müssen.

Höchst wahrscheinlich wird den Auctions-Commissarien nie unbekannt bleiben, ob die zu veräußernden Gegenstände zu einer Credit-Masse gehören, oder abgepfändete Sachen sind. Gesezt aber, es unterbliebe in einzelnen Fällen die zu ihrer Direction dienende Bekanntmachung hierüber Seitens der auftragenden Behörde, so haben sie bei derselben zur Hebung ihres Zweifels darüber anzufragen: ob die Auktion schuldenhalber verfügt worden ist, oder nicht, und sich nach dem darauf erfolgenden Bescheide in Hinsicht des Stempel-Gebrauchs zu achten.

Da zu Protocollen über Auctionen, die schuldenhalber geschehen, nur der gewöhnliche Stempel-Bogen zu 8 ggr. zu brauchen ist, so müssen die Protocolle in der Regel auf demselben geschrieben werden. Eine Ausnahme findet nur statt, wenn es zweifelhaft ist, ob der reine Lösungs-Ertrag die Summa von 50 Rthlr. erreichen wird, indem alle Gegenstände unter 50 Rthlr. stempelfrei sind. Wird die Nachbringung des Stempels hiernächst erforderlich, so ist dessen Supplirung längstens binnen 3 Tagen nach dem Schluß der Auction zu bewirken. Der Commissarius hat in diesem Falle den Stempel-Bogen durch Bemerkung seiner Bestimmung zu cassiren, den Zeitpunkt der Beibringung darauf eigenhändig, oder doch mit einem eigenhändig unterschriebenen Atteste zu bescheinigen, hiernächst den solchergestalt überschriebenen Stempel-Bogen dem betreffenden urschriftlichen Protocolle beizufügen, und daß solches geschehen auf letztem zu bemerken.

Bei freiwilligen Auctionen ist der anzuwendende Werths-Stempel erst nach abgehaltener Auction nach dem reinen Ertrage der Lösung zu bestimmen. Die Beibringung und Cassation des Stempels muß aber, wie im obigen Falle, längstens binnen 3 Tagen nach dem Schluß der Auction erfolgen; der Werths-Stempel bei einem Gegenstande von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr. beträgt 4 ggr., und steigt mit jedem vollen Hundert mehr um 4 ggr. Diejenigen Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, sind nicht zu rechnen.

Gehört der Gegenstand des Auktions-Protocolls, wie bei Bücher-Auctionen öfters vorkommt, nicht zu einer Vermögens-Masse, sondern mehreren einzelnen in keiner Gemeinschaft stehenden Interessenten, so ist der Werth-Stampel nach dem Lösungs-Ertrage, der auf jeden der verschiedenen von seinem verkauften Eigenthum fällt, zu bestimmen.

Unter dem §. 8. Nro. 1. der Instruction vom 5ten Septbr. v. J. erwähnten Ausfertigungen, sind diejenigen Reinschriften zu verstehen, welche die Auktions-Commissarien von ihren Protocollen beziehungsweise den sie beauftragenden öffentlichen Behörden und Privat-Personen überreichen und behändigen.

Zu diesen Ausfertigungen ist, wenn der reine Betrag 50 Rthlr. bis 200 Rthlr. einschließlich beträgt, ein 4 ggr. = und bei höheren Gegenständen ein 8 ggr. Stempel zu brauchen. Ein gleiches findet bei Extracten statt, welche in Fällen, wo das Auktions-Protocoll die Veräußerung mehrerer Vermögens-Massen, oder Bücher-Sammlungen umfaßt, einem jeden der verschiedenen Interessenten in Hinsicht der von ihm zur Auction gegebenen Gegenstände, ertheilt worden.

In den Fällen, wo Bibliotheken, oder andere Gegenstände in Auftrag von Ausländern im Wege der Auction versteigert worden sind, und diesen das gelobte Geld übermacht werden muß, ist der Betrag des zur Quittung erforderlichen Stempels vom Auktions-Commissarius zurück zu behalten, der dafür zu lösende Stempel durch vorschriftsmäßige Unterschreibung zu cassiren, und so dem urschriftlichen Auktions-Protocoll beizufügen.

Berichte der Auktions-Commissarien an öffentliche Behörden über abgehaltene Auctionen sind, wie andere Commissarische, Berichte bei stempelpflichtigen Gegenständen, dem Art. 6. Nro. 2. des Stempel-Gesetzes vom 20sten Novbr. 1810. vorgeschriebenen gewöhnlichen 8 ggr. Stempel unterworfen.

Anfragen und Anzeigen derselben aber, welche bei Gelegenheit der Auction von Amts wegen eingereicht werden müssen, und von keiner Parthei ihres Privat-Interesse wegen veranlaßt worden sind, oder keinen die Summa von 50 Rthlr. erreichenden Gegenstand haben, sind Stempelfrei.

G. XXXIV. Decembr 82. Breslau, den 2ten Januar 1812.

Königliche Breslausehe Regierung.

Nro. 8. Wegen der Papier-Einfuhr in das Herzogthum Warschau.

Nach einem in der Posen-er Zeitung enthaltenen Publicando ist in dem Herzogthum Warschau die Fabrication des Papiers mit dem Wappen des Herzogthums  
und

und die Einfuhr desselben aus der Fremde streng verboten worden, welches den Papier-Fabricanten und Papier-Händlern zur Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird.

P. VI. 485. Jan. Breslau, den 2ten Januar 1812.  
Polizei = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 9. Wegen der Collekten = Gelder.

Es wird hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß sämtliche Herrn Geistlichen die gesammelten Collekten = Gelder mit Benennung, wie viel Courant oder Münze darunter befindlich, an die betreffenden Superintendenten einsenden müssen, welche sodann den Gesamtbetrag schleunigst an die Haupt-Collekten=Casse abzuliefern haben.

G. S. III. Decembr. 164. Breslau, den 2ten Januar 1812.  
Geistliche = und Schulen = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 10. Die Stempel-Freiheit der Quittungen über Reise = Kosten und unfixirte Diäten von Königlichem Officianten betreffend.

Da Eine Hohe Section des Departements der Staats = Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben mittelst Rescripts vom 14ten December v. J. zu verordnen geruhet hat:

daß alle Quittungen Königlichem Officianten über Reise = Kosten und unfixirte Diäten stempelfrei seyn sollen,

so wird solches zur allgemeinen Kenntniß hierdurch bekannt gemacht.

Breslau, den 2ten Januar 1812.

Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 11. Wegen der Natural = Emolumente der Geistlichen.

Das Hohe Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Hohen Ministerio des Innern hat auf den Grund schon früher vorhandener gesetzlicher Vorschriften ausdrücklich festgesetzt, daß bei dem Dienst = Einkommen der Geistlichen und Schullehrer die Verwandlung der Natural = Emolumente in Geld nicht zulässig seyn soll.

Es werden daher das Hochwürdige bischöfliche General = Vicariat = Amt, sämtliche Herrn Landräthe, Magisträte, Superintendenten, Schulen = Inspektoren und die Justiz = Aemter angewiesen, auf die Befolgung dieser Vorschrift genau zu achten.

G. S. III. Decembr. 112. Breslau, den 3ten Januar 1812.  
Geistliche = und Schulen = Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.



**Nro. 12.** Betreffend die Einreichung der Quartal = Nachweisungen von den Bier- und Branwein = Beständen und deren Debit an die Steuer = Ráthe.

Um das Hin- und Hersenden der durch das Circulare, Nro. 20. vom 13ten Juli a. p., nach dem Abschluß eines jeden Quartal = Monats einzureichen befohlenen Nachweisung von den Bier- und Branwein = Beständen und deren Debit abzukürzen, werden die Consumtions = Steuer = Aemter des Breslauer Regierungs = Departements hiermit angewiesen: gedachte Bier- und Branwein = Bestands- und Debits = Nachweisungen, am Schluß jedes Quartals, den betreffenden Steuer = Ráthen einzusenden; letzteren aber wird aufgegeben, diese Nachweisungen zu recherchiren, und Uns demnächst solche, mit ihren Resultaten versehen, einzureichen.

A. D. 10. Januar III. Breslau, den 3ten Januar 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

---

**Nro. 13.** Betreffend die vorzügliche Beschleunigung der Contraventions = Prozesse in Fällen, wo die Denunciaten verhaftet werden.

Damit in Defraudations = und Contraventions = Processen, wobei die Inculpaten verhaftet worden, der Arrest nicht das Maas der die verbetwidrige Handlung nach den Gesetzen treffenden Gefangnißstrafe oder verhältnißmäßiger Geldbuße überschreite, ist von Einer Königlichen Section des Departements der Staats = Einkünfte zc. für die directen und indirecten Abgaben vermittelt Rescript vom 1ten v. M. verordnet worden, daß die summarische Erörterung und vorläufige Entscheidung aller dergleichen mit Personal = Arrest verbundener Denunciations = Sachen äußerst beschleuniget werden soll.

Sämmtliche Accise = Zoll = und Consumtions = Steuer = Aemter des Breslauer Regierungs = Departements werden hierdurch angewiesen, sich hiernach in vorkommenden Fällen genau zu achten, dergleichen Process: vor allen andern prompt zu instruiren, und auf dem Titel = Blatt der zur weiteren Verfügung einzureichenden Acten jedesmal zu bemerken, seit wann und wo der Angeeschuldigte verhaftet ist.

A. D. 315. Decembr. II. Breslau, den 4ten Januar 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauer Regierung.

---

Nro. 14. Wegen der mit dem Censur = Stempel zu bedruckenden gedruckter Lieder, Bilder und Pamphlets.

Einige Polizei = Behörden haben die Verordnung vom 27ten Januar v. J. nach welcher die Colporteurs gedruckter Lieder und Pamphlets keine andere Lieder etc., als welche mit dem Censur = Stempel bedruckt sind, verkaufen dürfen,

dahin mißverstanden, daß von jedem der Artikel, welchen die Herumträger führen, nur ein Exemplar mit dem Censur Stempel versehen seyn dürfe.

Es wird daher hiermit ausdrücklich bestimmt:

daß ein jedes Exemplar von Liedern, Pamphlets und sonstigen gedruckten Sachen, welche die Herumträger zum Verkauf ausbieten, auf dem Titel-Blatte mit dem in gedachter Verordnung vorgeschriebenen Censur = Stempel bedruckt werden muß. Auch die Bilder, welche die Herumträger führen, müssen mit dem Censur = Stempel, und zwar nicht auf der Rück = sondern auf der Vorder = Seite bedruckt werden.

Sämmtliche Polizei = Behörden werden daher hiermit angewiesen, wenn sich dergleichen Colporteurs einstellen, ihren Vortath genau durchzusehen; wenn ungestempelte Druck = Sachen und Bilder vorgefunden werden, solche ohne Rücksicht auf den Inhalt derselben zu confisciren und den ganzen Werth des Confiscats als Strafe von dem Umherträger einzuziehen. Diese Strafe muß Derselbe auch erlegen, selbst wenn der Inhalt unversänglich und unschädlich ist, und daher der Nachstempelung auf Ansuchen des Colporteurs nichts entgegen steht. Derselbe Polizei = Behörde, welche gestattet, daß ungestempelte Druck = Sachen und Bilder durch Umherträger verkauft werden, hat selbst, wenn deren Inhalt unverwerflich ist, gesetzliche Strafe zu gewärtigen.

P. VII. Decembr. 462. Breslau, den 5ten Januar 1812.

Polizey = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 15. Bekanntmachung der von Er. Majestät dem Könige von Sachsen im Betreff des Handels = Verkehrs erlassenen Verordnungen.

Des Königs von Sachsen Majestät haben durch die Verordnung vom 28ten Novbr. v. J. die Ausführung der Pferde und des Rindviehes aus dem Herzogthum Warschau vom 1sten December a. pr. bloß gegen Entrichtung des durch den General = Tarif bestimmten Ausfuhrzollcs nachgegeben; desgleichen durch die Verordnung vom

vom 29sten November a. pr. alle Waaren und Producte, welche durch das Herzogthum Warschau transitio geführt werden, vom 1sten Januar d. J. von allen Transitio-Gebühren befreiet.

Es soll einem jeden, sowohl Einländer als Ausländer, frei stehen, sich von gedachtem Termin an mit dem Transitio-Handel durch das Herzogthum Warschau gegen alleinige Entrichtung der Expeditionss-Gebühren zu beschäftigen und seine Waaren auf dem Ausfuhr-Grenz-Zoll-Amte des Herzogthums niederzulegen, und solche nach seiner Convenienz successive über die Grenze zu führen, jedoch werden die in der Transitio-Instruction vom 10ten Juli 1810. wegen Controllirung des Transitio-Handels enthaltenen Vorschriften beibehalten.

Endlich ist durch eine Verordnung vom 29sten November a. pr. das Ausfuhr-Verbot der rohen Häute aufgehoben und einem jeden frei gegeben worden, rohe Häute aus dem Herzogthum Warschau ins Ausland auszuführen, jedoch gegen Erlegung des Ausfuhrzollses.

- a) von jedem rohen Ochsen, Kuh, Pferde und Färsenhaut, 2 pohl. Gulden.
- b) von jeder Boek- und Ziegenhaut, 15 pohl. Groschen.
- c) von jeder Kalb- und Schaafhaut, 3 pohl. Groschen.
- d) von jeder Hirsch- und Glendshaut, 2 pohl. Groschen.
- e) von jeder Schweinshaut, 15 pohl. Groschen.
- f) von jeder Rehhaut, 15 pohl. Groschen.

Alle übrigen Nebengebühren sind aufgehoben worden.

Vorstehendes wird daher dem Handel treibenden Publikum zur Nachricht hiemit bekunnt gemacht.

P. VI. 514. Januar. Breslau, den 6ten Januar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 16. Wegen Einsendung der Gelder nach der neuen Münz-Reduction zur Königlichen Regierung's Haupt-Casse.

Da die Intradan bei sämtlichen Cassen nunmehr nach der neuen Reduction in Münze mit 175 pro Cent eingenommen werden, so ist es erforderlich:

- 1) daß die Special-Cassen, welche ihre Ueberschüsse zur Königlichen Regierung's Haupt-Casse abführen müssen, vom Januar an, die Extracte und

Gelbberechnungen nach der neuen Reduction den Thaler zu 42 Gr.=Stücken, oder 52  $\frac{1}{2}$  Sgl. Stücken gerechnet, anfertigen und einsenden.

- 2) Daß die Anrechnungen, welche noch aus der Zeit vor der Publication des Edicts vom 13ten v. M. herrühren, nicht in Münze nach der alten Reduction, in welcher sie zwar noch gezahlt worden, sondern nach dem neuen Reductions-Fuß geschehen müssen. 3. B. bei einer Zahlung von 42 Rthlr., die mit 21 Rthlr. Courant und 21 Rthlr. Real-Münze à 45 Sgl. geschehen, muß die Quittung auf 21 Rthlr. Courant und nur 18 Thlr. in Courant-Münze à 175 pro Cent gestellt und in dieser Art auch angerechnet werden.
- 3) Daß die Münze in Beuteln zu 100 Rthlr. sowohl in  $\frac{1}{4}$ tel  $\frac{1}{2}$ tel, als auch in  $\frac{1}{8}$ tel, je nachdem es Gr., Sgl., oder 6 Pf. Stücke sind, in Läden, hingegen bei Gr.=Stücken zu 10, 15, 25, 30, 40 Thlr., und bei den Sgl.=Stücken zu 4, 6, 8, 12, 24, 48 Thlr. zu packen ist. Sämmtliche Königl. Cassen werden daher angewiesen, dies als Festsetzung genau zu beobachten.

F. VIII. Decembr. 683. Breslau, den 8ten Januar 1812.

Finanz Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 17. Betreffend die Stempel-Pflichtigkeit der Erbschaften, welche Descendenten zufallen.

Die Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte im Hohen Ministerio hat durch eine Verfügung vom 14ten v. M. nachstehende declaratorische Bestimmung über die Stempelpflichtigkeit bei Erbschaften, welche Descendenten zufallen, zur allgemeinen Nachachtung erlassen.

Descendenten sind zur Lösung des erbhaftlichen Werth = Stempels zu  $\frac{1}{4}$  pro Cent nur erst dann verpflichtet, wenn nicht nur der gesammte Betrag ihrer Erbschaft, ihres Vermächtnisses, oder ihrer Schenkung von Todes wegen, die Summa von 500 Rthlr. übersteigt, sondern auch bei eintretender Theilung des Gesamtbetrages der erbhaftliche Vortheil des Einzelnen 50 Rthlr. oder mehr beträgt.

Die Bestimmung des Werth = Stempels erfolgt dann nach den einzelnen Erbschaften, und von 50 Rthlr. einschließlich bis 100 Rthlr.; einschließlich findet ein und derselbe Stempelsatz statt. Sodann steigt der Stempel nur mit jedem vollen

Sum-

Hundert. Die Thaler, welche kein volles Hundert ausmachen, kommen daher auch bei dieser Steigerung nicht mit zur Berechnung.

Breslau, den 8ten Januar 1812.

**Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

Nro. 18. Betreffend die Herabsetzung des Blasen = Zinses der Destillateurs.

Die Herabsetzung des Blasen = Zinses der Destillateurs ist eine Vergünstigung, welche sich nur auf solche Individuen beschränkt, die sich lediglich mit Destilliren, nicht aber mit Brandweimbrennen abgeben.

Eben so wenig darf auch die Ermäßigung des Blasen = Zinses für solche Destillateurs statt finden, welche mit Brandweimbrennern in einem Hause zusammen wohnen, weil in dergleichen Fällen des Zusammenwohnens, dieselben Nachtheile für das Königliche Interesse bestehen, und eben so wenig abzuwenden sind.

Die Consumtions = Steuer = Aemter und die Revisions = Officianten werden daher angewiesen, genau darauf zu achten, daß die Vergünstigung des niedrigeren Blasen = Zinses, keinem Destillateur, der zugleich das Brandweimbrennen betreibt, oder mit einem Brandweimbrenner in einem Hause zusammen wohnt, gestattet werde.

A. D. 380. Decembr. IV. Breslau, den 8ten Januar 1812.

**Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.**

---

Nro. 19. Betrifft die Tabelle der neuen Münz = Reduction.

Um bei den, in der Berechnung der Münzsorten durch das Edict vom 13ten v. M., die Einschmelzung und Umprägung der Scheidemünze in Courant betreffend, entstehenden Veränderungen die Rendanten und Cassen = Officianten in den Stand zu setzen, bei der Erhebung der Gelder richtig und überall übereinstimmend zu verfahren, ist eine Tabelle angefertigt und von der Sec.ion des Departements der Staats = Einkünfte zc. für die directen und indirecten Abgaben vorgeschrieben worden, welche ergibt, wie jeder Abgaben = Betrag, wenn er nicht in den bisherigen Courant erlegt wird, sowohl in reduzierter Scheidemünze, als in der künftig zu erwartenden Ausgleichungs = Münze eingezahlt werden kann. Diese Tabelle findet sich hier unten abgedruckt und es ist die Rubrik, welche die Ausgleichungs = Münze enthält, so künftig erscheinen wird, vorläufig bis zu künftigen Gebrauche besonders mit \* bezeichnet worden. Es wird hierbei noch bemerkt, daß die in Kupfer

zu prägende Scheide-Münze mit dem Courant-Gelde gleichen Werth hat, und wer also kleine Beiträge in dieser Kupfermünze berichtigt, nur so viel geben darf, als in der ersten Colonne der Tabelle angeetzt ist; die kleinen Silbermünzen dagegen nur den in der zweiten Colonne bemerkten Reduktions-Werth haben.

In dieser Tabelle sind zwar der Genauigkeit wegen, da, wo das Verhältniß  $\frac{1}{2}$  mit sich bringt, Brüche angegeben; es wird jedoch festgesetzt, daß die Zahlung jedesmal nach den Sähen geschehen muß, welche in den Colonnen: „werden gezahlt und verrechnet“ aufgeführt sind.

Die Berechnung und Eintragung der Gefälle geschieht übrigens bis auf weitere Anweisung noch ganz in der bisherigen Art und nach den bestehenden Tariffähen in der Eintheilung des Thalers zu 30 Egl., und des Silbergroschens zu 12 Denar. Die Reduktions-Tabelle dient daher dem Rendanten blos zur Anweisung, wie er den berechneten Gefällen-Betrag in den ihm dargebrachten Münzsorten in Empfang zu nehmen hat; so daß z. B. 10 Egl. Gefälle entweder durch 10 Egl. wirkliches bisheriges Courant, oder durch 17 Egl. 6 Dr. bisherige Scheidemünze, oder durch 10 Sgr. der künftig zu erwartenden Ausgleichungs-Münze abgeführt werden können.

Sämmtliche Rendanten und Cassen-Officianten haben sich nach dieser Vorschrift genau zu richten.

G. XVI. Jan. 104. Breslau, den 8ten Januar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

---

## Reductions = Tabelle

nach welcher bei allen Königl. Preussischen Cassen, die ihre Rechnung nach Thaler, Groschen und Pfennigen in 1764er Courant, den Thaler zu 30 Silbergrößen und den Silbergrößen zu 12 Denar gerechnet, führen, jeder Betrag von 1 Denar bis zum Thaler, sowohl

- a) in reducirter Spitze-Münze den Thaler zu 52½ Silbergrößen und den Silbergrößen zu 12 Denar als  
 b) in neuem Gelde, den Thaler zu 30 Groschen, und den Groschen zu 10 Pfennigen gerechnet; eingeschoben werden solle.

1		2		3		4		5		6			
Beträge nach		Diese betragen		und werden bezahlt und berechnet		Beträge nach		Diese betragen		und werden bezahlt und berechnet			
1764er Courant	den Thaler zu 30 Sgl. und den Silbergrößen zu 12 Denar gerechnet	in alter reducirter Münze den Thaler zu 52½ Silbergrößen und den Sgl. zu 12 Denar gerechnet.	in neuem Gelde den Thaler zu 30 Groschen und den Groschen zu 10 Pfennigen angenommen	in alter reducirter Münze	in neuem Gelde	1764er Courant	den Thaler zu 30 Sgl. und den Silbergrößen zu 12 Denar gerechnet	in alter reducirter Münze den Thaler zu 52½ Silbergrößen und den Sgl. zu 12 Denar gerechnet.	in neuem Gelde den Thaler zu 30 Groschen und den Groschen zu 10 Pfennigen angenommen.	in alter reducirter Münze	in neuem Gelde		
rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.	rtf. Sgl. d'.		
1	1	1	1	1	1	1	10	17	6	10	17	6	10
2	3½	2	2	4	2	2	11	19	3	11	19	3	11
3	5½	3	3	6	3	3	12	21	—	12	21	—	12
4	7½	4	4	7	4	4	13	22	9	13	22	9	13
5	9½	5	5	9	5	5	14	24	6	14	24	6	14
6	11½	6	6	11	6	6	15	26	3	15	26	3	15
7	13½	7	7	13	7	7	16	28	—	16	28	—	16
8	15½	8	8	15	8	8	17	29	9	17	29	9	17
9	17½	9	9	17	9	9	18	31	6	18	31	6	18
10	19½	10	10	19	10	10	19	33	3	19	33	3	19
11	21½	11	11	21	11	11	20	35	—	20	35	—	20
12	23½	12	12	23	12	12	21	36	9	21	36	9	21
13	25½	13	13	25	13	13	22	38	6	22	38	6	22
14	27½	14	14	27	14	14	23	40	3	23	40	3	23
15	29½	15	15	29	15	15	24	42	—	24	42	—	24
16	31½	16	16	31	16	16	25	43	9	25	43	9	25
17	33½	17	17	33	17	17	26	45	6	26	45	6	26
18	35½	18	18	35	18	18	27	47	3	27	47	3	27
19	37½	19	19	37	19	19	28	49	—	28	49	—	28
20	39½	20	20	39	20	20	29	50	9	29	50	9	29
21	41½	21	21	41	21	21	30	52	6	30	52	6	30

\*) Diese Ausbreit findet dann erst Anwendung wenn die künftig zu erscheinende Ausgleichung's Münze erschiene.

\*) Diese Ausbreit findet dann erst Anwendung wenn die künftig zu erscheinende Ausgleichung's Münze erschiene.

Nro. 20. Verordnung wegen der von den Apothekern destillirten Spirituosen.

Um die Erhebung des Blasenzinses zu sichern, welchen die Apotheker von den destillirten Spirituosen zu entrichten haben, ist vorläufig folgende Controlle zu bestimmen befunden worden:

Die Apotheker declariren den Consumtions- = Steuer- Aemtern monatlich auf ihren Bürgereid, ob und welche Liqueure oder Aquavite sie durch Destillation angefertigt haben.

Von jedem Quart entrichten sie eine Abgabe von zwei Pfennigen.

Den Consumtions- = Steuer- Aemtern bleibt es überlassen, sich aus dem sogenannten Defect und Elaborations- Buch, welches der Apotheker gesetzmäßig über seine Arbeiten im Laboratorio halten muß, von der Richtigkeit der Angabe zu überzeugen.

Falsche Angaben ziehen die Aufhebung dieser Begünstigung nach sich, und tritt alsdann, außer der Zahlung der gesetzlichen Strafe, die Blasen- Versiegelung ein.

Hiernach haben sich also sowohl die Consumtions- = Steuer- Aemter als die Apotheker, denen die Bereitung der Liqueure und Kosoli zeither gestattet gewesen ist, zu achten.

A. D. III. ) 144, Ian. c. Breslau, den 9ten Januar 1812.  
P. X.

Policei- und Abgaben- Deputation der Breslauschen Regierung.

### Verordnungen des Königl. Ober- Landes- Gerichts zu Breslau.

Nro. 1. Uegen Anwendung der Vorschriften im Stempel- Gesetz, in Ansehung des Gebrauchs der 8 ggr. Wogen.

Da wahrgenommen worden, daß die in dem Stempel- Gesetz vom 20sten Novbr. 1810. Art. 6. Nro. 2. enthaltene ausdrückliche Vorschrift: daß zu allen Resolutionen (in stempelpflichtigen Sachen) sie mögen ausgefertigt, oder durch Abschrift des Decrets ertheilt werden, der gewöhnliche Stempel zu 8 ggr. gebraucht, und nur diejenigen Verfügungen, und Resolutionen, welche im Laufe des Prozeßes erfolgen, stempelfrei an die Partheien erlassen werden sollen, nicht gehdrig befolgt wird, wenn die Bittsteller, außer dem Falle eines laufenden Prozeßes, nicht schriftlich, sondern bloß durch Abschriften der Decrete beschieden,



besonders wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per Decretum zurück gewiesen, oder die Partheien während der Execution bei stempelpflichtigen Objecten auf ihre Anträge beschieden werden, indem zu solchen Verfügungen allemal der 8 ggr. Stempel zu gebrauchen ist, es mag eine förmliche Ausfertigung erfolgen oder nicht; so werden sämmtliche im Departement des unterzeichneten Königlich Ober-Landes-Gerichts sich befindende Unter-Gerichte auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 10ten December p. hiermit angewiesen, bei der Anwendung des Stempel-Papiers nach der Vorschrift des Stempel-Gesetzes Art. 6. No. 2. wegen des zu abschriftlichen Decreten zu brauchenden 8 ggr. Stempels genau zu verfahren. Breslau, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

No. 2. Verordnung, daß sich die Unter-Gerichte wenn sie über die Anwendung des Stempels-Edicts Bedenken finden, an die ihnen vorgesezte Landes-Justiz-Collegia zu verwenden haben.

Die in der Instruction vom 5ten Septbr. v. J. enthaltene Anweisung, daß in dem Falle, wenn die Behufs der Anwendung der Stempel-Gesetze gegebene erläuternde Bestimmungen nicht ausreichen sollten, bei der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben angefragt werden müsse, welche sodann mit Zuziehung der betreffenden Ministerial-Abtheilung, die erforderliche Erläuterung ertheilen, oder, wo es nöthig, die Declarationen und gesetzlichen Bestimmungen höhern Orts auswirken werde, ist bisher mißverstanden worden, indem mehrere Unter-Gerichte sich mit Anfragen über zweifelhafte gesetzliche Vorschriften und deren Auslegung und Anwendung an die gedachte Section gewendet haben. Um dieß für die Zukunft zu vermeiden und den Geschäftsgang in Uebereinstimmung mit der bisherigen Verfassung zu erleichtern und zu befördern, hat der Chef der Justiz mit der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben sich dahin geeinigt, daß die Unter-Gerichte, in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempel-Gesetze Bedenken finden, sich zunächst an das ihnen vorgesezte Landes-Justiz-Collegium zu ihrer Belehrung um so mehr zu verwenden haben, da sie besonders in Ansehung des Erbschafts-Stempel-Besens der speciellen Direction der Ober-Gerichte unterworfen sind. Es wird daher solches auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 7ten Decbr. p. sämmtlichen im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindenden Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht.

Breslau, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

**Verordnungen des Königlichen Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlesien.**

---

**Nro. 1.** Verordnung, daß sich die Unter-Gerichte, wenn sie über die Anwendung des Stempel-Edicts Bedenken finden, an die ihnen vorgesezte Land.s. Justiz-Collegia zu verwenden haben.

Da die in der Instruction vom 5ten September v. J. enthaltene Anweisung, daß in dem Falle, wenn die Behufs der Anwendung der Stempel-Gesetze gegebenen erläuternden Bestimmungen nicht ausreichen sollten, bei der Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben angefragt werden muß, aufgehoben und festgesetzt worden, daß die Unter-Gerichte in allen Fällen, wo sie über die Anwendung der Stempel-Gesetze Bedenken finden, sich zuvörderst an das ihnen vorgesezte Landes-Justiz-Collegium zu ihrer Belehrung zu wenden haben, so wird solches den sämmtlichen Unter-Gerichten in Ober-Schlesien zu ihrer Nachachtung hiermit bekannt gemacht.

Wrieg, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.  
**Falkenhäusen.**

---

**Nro. 2.** Wegen Anwendung der Vorschriften des Stempel-Gesetzes in Ansehung des Gebrauchs der 8 Ggr. Wogen.

Die Untergeichte in Ober-Schlesien werden hierdurch angewiesen, auf den Gebrauch des Stempel-Papiers nach der Vorschrift des Stempel-Gesetzes vom 20sten November 1810 Art. 6. No. 2. genau zu halten, mithin zu allen Resolutionen in stempelpflichtigen Sachen, sie mögen ausgefertigt, oder durch Decrets-Abschriften ertheilt werden, besonders, wenn Klagen über stempelpflichtige Gegenstände per Decretum zurückgewiesen, oder die Partheien in Ansehung der Execution auf ihre Anträge beschieden werden, den gewöhnlichen Stempel zu 8 Ggr. zu nehmen, und nur diejenigen Verfügungen und Resolutionen, welche im Laufe eines Processes erfolgen, stempelfrei zu erlassen. Wrieg, den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.  
**Falkenhäusen.**

---

**Nro. 3.** Betreffend die nähere Bestimmung der Verordnung vom 20sten Juni a. p. wegen der Gewerbs-Gerechtigkeiten und deren Eintragung in die Hypothen-Bücher.

Auf den Grund des in Betreff der Anwendung der Verordnung vom 20sten Juni vorigen Jahres auf Gewerbs-Gerechtigkeiten von Seiten eines hohen Justiz-Ministerii erlassenen Rescripts vom 16ten November p. a., wird sämmtlichen im

im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts sich befindenden Unter-Gerichten zur Nachricht und Achtung in vorkommenden Fällen hiermit bekannt gemacht, daß:

1) Die in der Verordnung vom 20sten Juni a p für die Grund-Besitzer enthaltenen Bestimmungen auf die Besitzer der, den Grundstücken gleich zu achtenden, in den Hypothequen-Büchern eingetragenen Gerechtigkeiten auch Anwendung finden; und

2) Die in den Hypotheken-Büchern eingetragenen Gewerbs-Berechtigungen der über die Gewerbs-Freiheit ergangenen gesetzlichen Bestimmungen ohngeachtet nach dem Sinne des neueren Gesetzes vom 7ten September a. p. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe für noch bestehend zu achten sind.

Bresl., den 3ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlesien.

---

## Personal - Chronik der öffentlichen Behörden.

---

Des Königs Majestät haben das Schlesiſche Ober-Berg-Amt zu einem Provinzial-Landes-Collegio für die Bergwerks-Sachen zu erheben, und den Breslauischen Ober-Landes-Gerichts-Director Steinbeck als wirklichen Ober-Berg-Amts-Director zu ernennen geruhet.

### Bei dem Königl. Oberschlesiſchen Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Director Meyder ist zum Vice-Präsidenten des Königl. Ober-Landes-Gerichts und Director des bei demselben nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11ten October 1811. neu gebildeten Pupillen-Collegio für Oberschlesien ernannt worden.

### Zu Mitgliedern dieses Pupillen-Collegii wurden ernannt.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Graf von Bruck.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Epons.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath von Blandensee.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Mühler.

Der Ober-Landes-Gerichts-Rath Schulenburg.

Der Ober-Landes-Gerichts-Secretair Sauer ist zum Kanzley-Director ernannt worden.

Der ehemalige Posensche Regierungs-Secretair Justiz-Rath Enger, zum expeditirenden Secretair bei dem Ober-Landes-Gericht.

Der bisherige Registrator Kerſten zum expeditirenden Ober-Landes-Gerichts-Secretair.

Der bisherige Registrator-Assistent Bartuscheck zum Ober-Landes-Gerichts-Registrator.

Der

Der bisherige Copist Kuhne zum Ober-Landes-Gerichts-Canzellisten.

Der bisherige Stadt-Gerichts-Canzellist Schuppelius zu Peiskretscham zum Ober-Landes-Gerichts-Canzellisten.

Die bisherigen Canzellei-Assistenten Krause, Pritschke, Mattausch und Gerstenberg zu Ober-Landes-Gerichts-Copisten.

Der bisherige Ober-Landes-Gerichts-Registrator Rhenisch wurde, wegen seines zunehmenden Alters, in den Ruhestand mit Pension versetzt.

Der Justiz-Commissarius Werner zu Cosel, ist zum Stadtrichter zu Groß-Strehlitz und Leschnitz ernannt worden.

Der bisherige Referendarius Schubert zum Rath bei dem ehemaligen Fürstbischöflichen, ist Königl. Hofrichter-Lint zu Neisse.

Der bisherige Canzelleist Hartmann zum Ingrossator und Depositat, Rentanten daselbst.

Der bisherige Canzellei- und Registratur-Assistent Faulhaber zum Registrator daselbst.

Der bisherige Supernumerarius Canzelleist Dalems zum wirklichen Canzelleisten daselbst.

Der bisherige Justitiarius Vogel im Rosenbergschen Greise, zum Stadtrichter in Landsberg.

Der Stadt-Gerichts-Director und Inquisitor publicus Lehmann zu Neustadt, erhielt den Charakter als Criminal-Rath, und zwar Chargen und Stempel frey.

Der Bürgermeister Beber zu Leschnitz, und der Bürgermeister Friemel zu Löwen, haben die nachgesuchte Dienst-Entlassung erhalten.

Der invalide Unter-Officier Anton Jakobowik, vom 1sten schlesischen Infanterie-Regimente zum Aufseher im Corrections-Hause zu Schweidnitz.

Der Candidat Carl Friedrich Münster, zum Prediger in Conradswaldau Volkenshein-Landskuthschen Greises.

Der Seminarist Rausch zum Schullehrer in Rantchen Schweidnitschen Greises.

Der Seminarist Johann Gottlob Strauß aus Groß-Jeseritz Nimptschen Greises zum Schulgehilfen in Markt Bohrau Breslauschen Greises.

Der Armenhaus-Prediger Schulz zu Creutzburg mit Pension entlassen.

## T o d e s f ä l l e .

Der Oberschlesische Ober-Landes-Gerichts-Canzelleist Thormann.

Der pensionirte Oberschlesische Ober-Landes-Gerichts-Registrator Koch.

Der Oberschlesische Ober-Consistorial- und Pupillenrath, auch Canzellei-Director Cuno.

Der Copist Kreismer.

Der Marsch-Commissarius Carl Leopold von Spiegel auf Groß- und Klein-Schweicern, Creutzburgschen Greises.

Der pensionirte Mühl-Waagen-Meister Städel in Nimptsch.

Der pensionirte Thor-Särreiber Koch in Tarnowitz.

Der evangelische Cantor und Schullehrer Engel in Patschkau.

Der Superintendent und Pastor Johann Gottlob Prose in Nimptsch.

Der Polizei-Bereuter Marbis zu Reichembach.